

Verordnung

über die Kennzeichnung von Reitpferden im Bereich des Landkreises Forchheim

vom 22. September 1997; geändert durch Verordnung vom 29. April 2002

(Amtsblatt für den Landkreis Forchheim Nr. 34 vom 01.10.1997; Nr. 17 vom 01.05.2002)

Auf Grund von Art. 26 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt das Landratsamt Forchheim folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 10. Juni 1997, Az.: 820-8662, genehmigte

Verordnung:

§ 1

Pferdekennzeichnung

(1) ¹Zum Schutz des Erholungsverkehrs und des Eigentums ist das Reiten im Bereich des Landkreises Forchheim nur auf Pferden gestattet, die an beiden Seiten deutlich sichtbar und erkennbar Kennzeichen nach § 3 und der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, tragen. ²Ist eine Pferdekennzeichnung ordnungsgemäß nach den Vorschriften einer Verordnung einer anderen Kreisverwaltungsbehörde erfolgt, gilt diese Pferdekennzeichnung auch im Bereich des Landkreises Forchheim.

(2) Werden Pferde Dritten zum Reiten überlassen, so hat der Pferdehalter deren Namen und Adressen vorher festzustellen und dem Landratsamt Forchheim auf Anfrage mitzuteilen.

(3) Sonstige Vorschriften zur Beschränkung des Reitens bleiben unberührt.

§ 2

Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für das Reiten

1. während kirchlicher und weltlicher Veranstaltungen im Rahmen der Brauchtumspflege einschließlich des An- und Abreitens,
2. auf zulässigen Reitplätzen,
3. zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken,
4. durch die Polizei und andere Hilfskräfte der Staatsanwaltschaft in Ausübung ihres Dienstes.

§ 3

Zuteilung der Kennzeichen

(1) ¹Die Zuteilung und Ausgabe der Kennzeichen erfolgt auf schriftlichen Antrag auf Kosten des Pferdehalters durch das Landratsamt Forchheim - untere Naturschutzbehörde. ²Im Antrag sind Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Pferdehalters sowie der regelmäßige Standort des Pferdes anzugeben. ³Das Landratsamt Forchheim kann

verlangen, dass die Richtigkeit der Angaben nach Satz 2 nachgewiesen wird.

(2) ¹Den Eigentümer- und Halterwechsel hat der bisherige Pferdehalter dem Landratsamt Forchheim - untere Naturschutzbehörde - unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ²Der Pferdehalter ist zur Rückgabe der Kennzeichen an das Landratsamt Forchheim verpflichtet, wenn es nicht mehr für den in § 1 Abs. 1 genannten Zweck benötigt wird.

§ 4

Befreiungen

(1) Von den Geboten der §§ 1 und 3 kann vom Landratsamt Forchheim im Einzelfall nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne die erforderliche Kennzeichnung reitet,
2. entgegen § 1 Abs. 2 bei Überlassung des Pferdes an einen Dritten dessen Namen und Adresse nicht vorher festgestellt und auf Anfrage des Landratsamtes Forchheim seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt oder unrichtige Angaben macht,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben macht,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer in den Fällen des Abs. 1 fahrlässig handelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 1997 in Kraft.
Forchheim, 22. September 1997
Landratsamt

gez. Reinhardt Glauber, Landrat